

Vorbereitungslehrgang zur Berufsprüfung  
Einkaufsfachmann / Einkaufsfachfrau mit eidg. Fachausweis

## Modul: Vertragsrecht

Autor / Dozent:  
Daniel E. Wyss,  
Rechtsanwalt und Notar, lic.iur.HSG  
Inhaber WyssLaw Advokatur & Notariat, Zug

Dozentin:  
Marion Morad-Marquardt,  
Rechtsanwältin, MBA HSG  
Partnerin bei Anwaltskanzlei Morad, Bürgi & Partner, Zürich

# Ausbildung / Beruflicher Werdegang

- 2014 **Partner BTO Treuhand AG, Zug und Zürich**
- 2009 **Gründung WyssLaw**  
**Übernahme Schnadt Advokatur & Notariat**
- 2008 **Anwalts- und Notariatspatent**
- 2005 **lic iur HSG (Lizentiat), Uni St. Gallen (HSG)**
- zuvor **Schulen in Zug**  
**Jungprofi FC Luzern**



Weitere Aktivitäten:

Diverse VR-Mandate im In- und Ausland

Dozent ZHAW und FHNW, Fachreferent procure.ch,

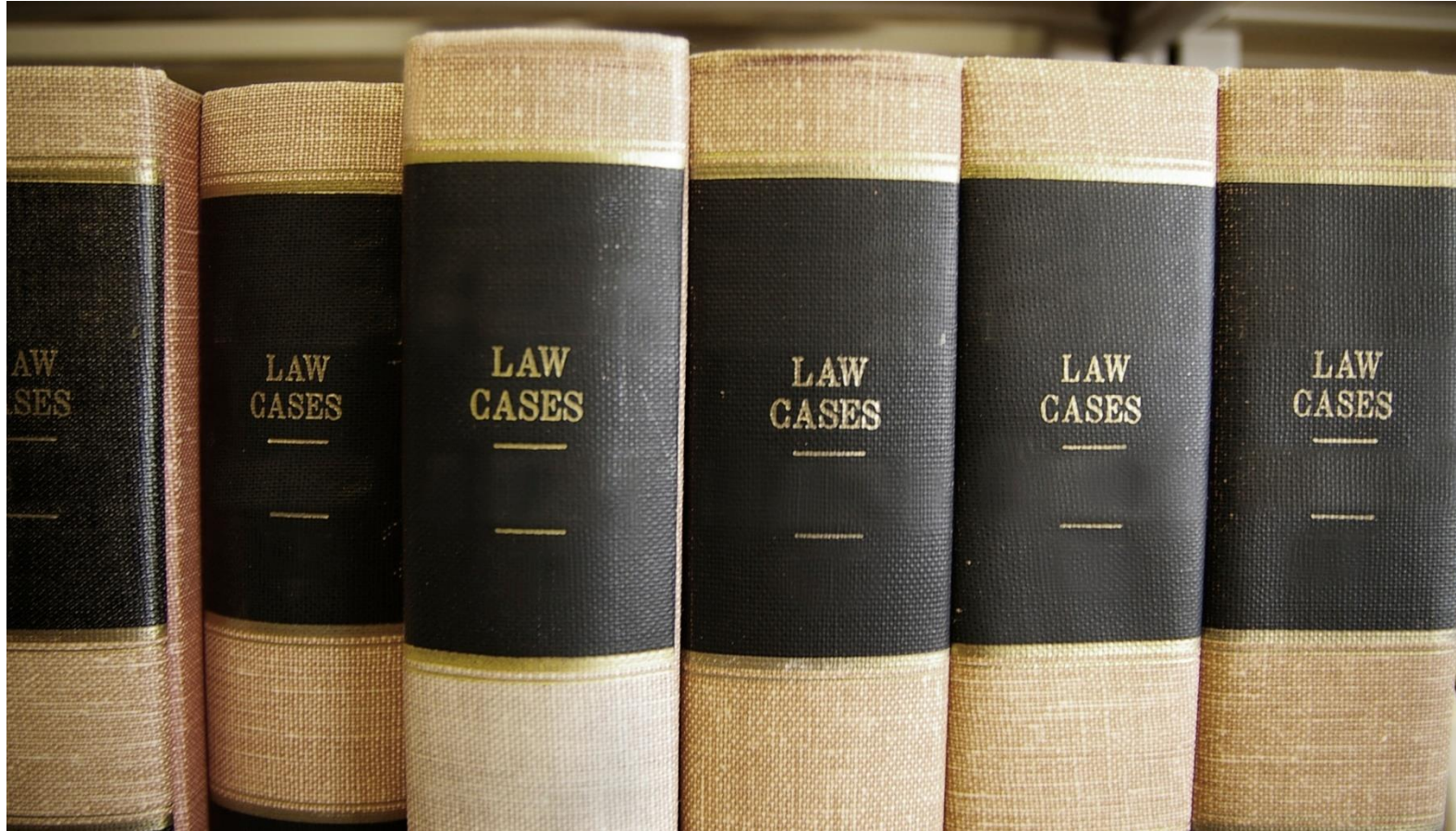
Präsident Zuger Fussballverband, Past-Präsident RT28 Zug

verheiratet, 3 Kinder

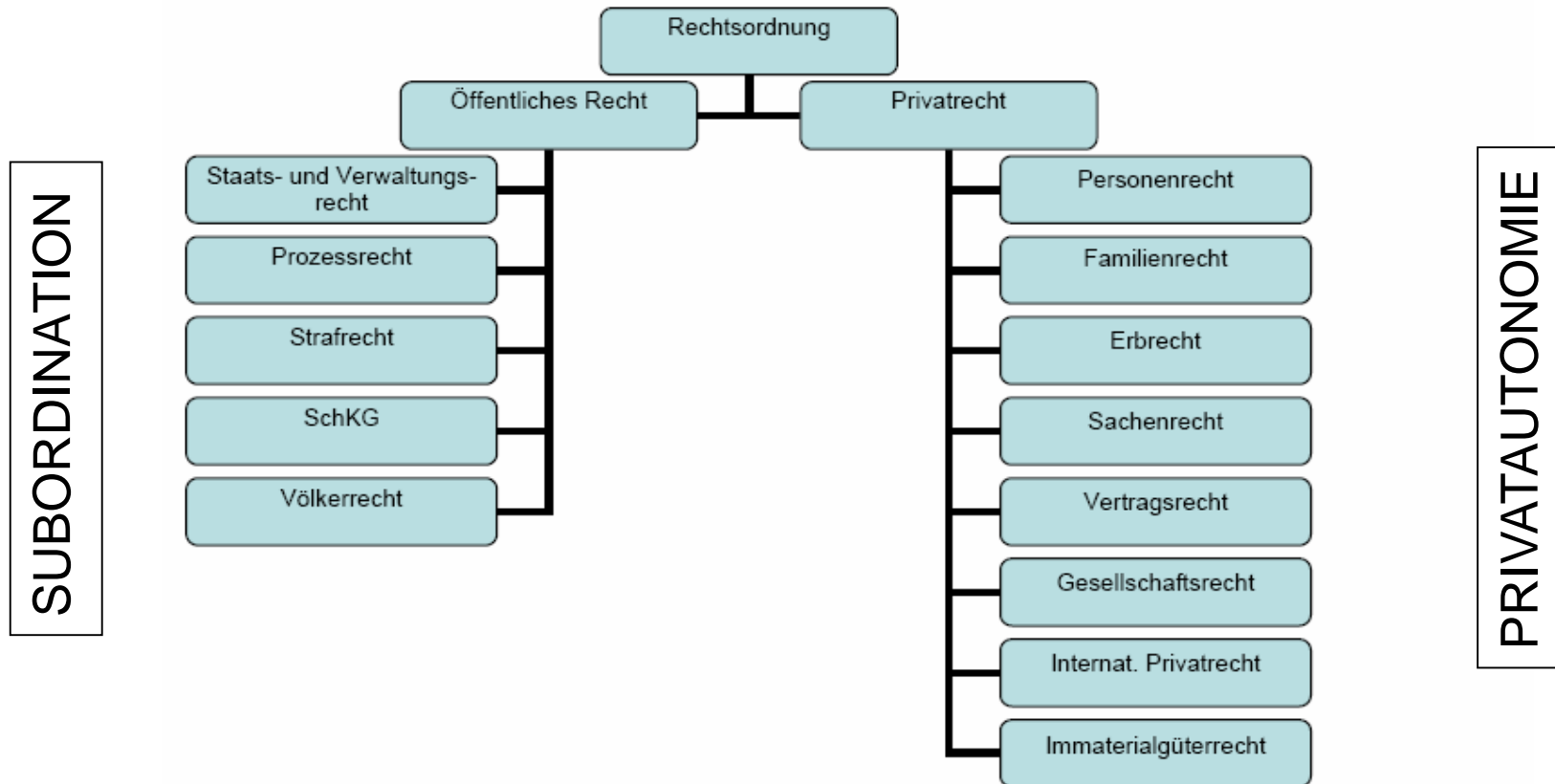
# Handlungskompetenzen

- Grundlagen der CH-Rechtsordnung **verstehen**
- Grundwissen des Allgemeinen Vertragsrechts **beherrschen**
- Verträge **anwenden**
- Störfälle **bearbeiten**
- Grenzüberschreitende Verträge **einsetzen**

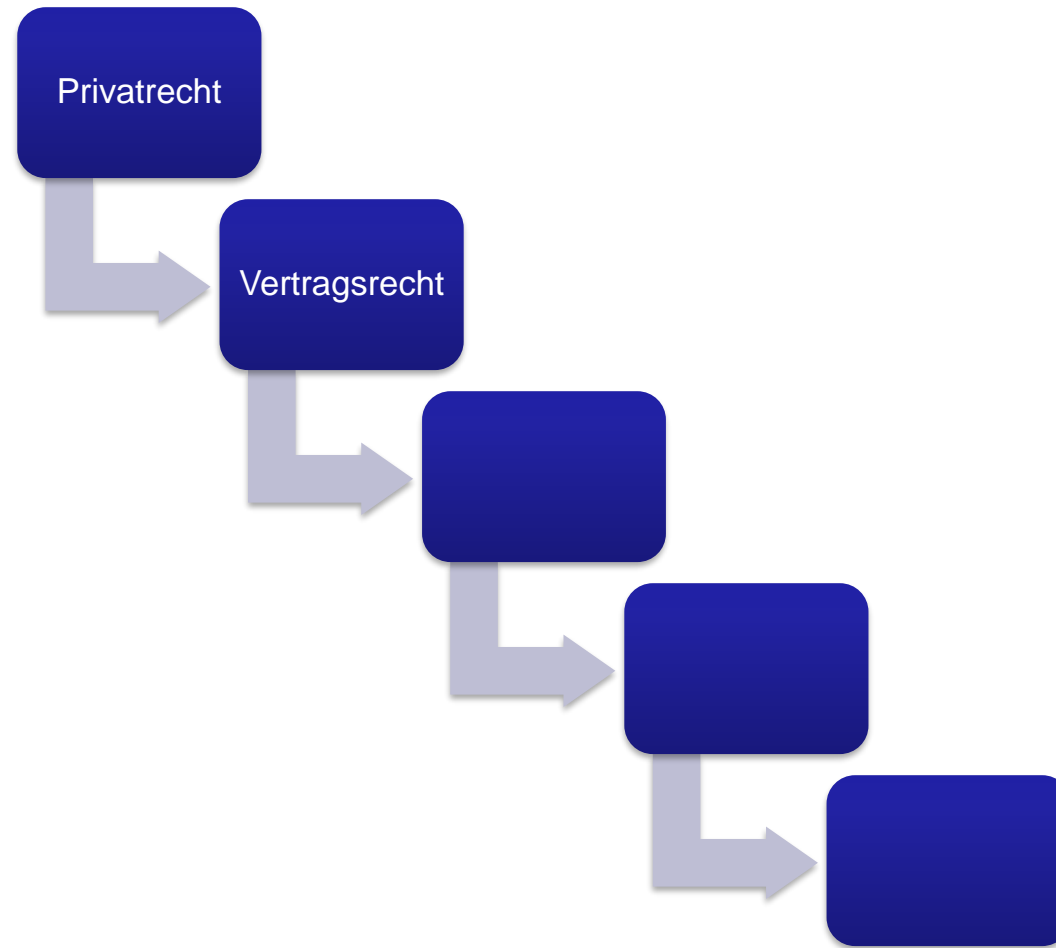
...tauchen wir ein? Sind Sie dabei?



# Rechtsordnung: Der Aufbau (LK 1)

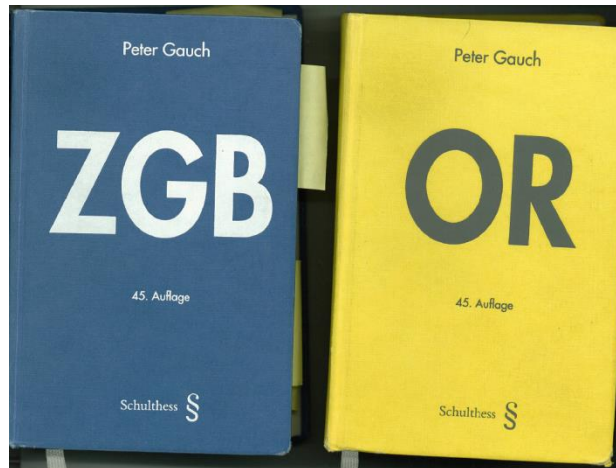


# Chronologie des Vertragsrechts



# Das Privatrecht in der Schweiz

- Wo finde ich die Gesetze?  
[www.admin.ch](http://www.admin.ch) unter «Systematische Rechtssammlung»
- Wo finde ich das Obligationenrecht (OR)?



# Privatautonomie im Privatrecht (LK 2/3/4)

- Im Privatrecht herrscht Privatautonomie
- Privatautonomie (Definition):  
Freiheit jedes einzelnen, seine Angelegenheit im Rahmen der Rechtsordnung selbst zu regeln
- Achtung:  
Nur dispositive Normen können abgeändert werden; zwingende Gesetzesbestimmungen können nicht abgeändert werden
- Beispiel für zwingende Gesetzesbestimmungen?  
Art. 329a OR? Art. 210 OR?
- Kenntnis über wesentliche zwingende Bestimmungen im Miet- und Arbeitsrecht (Kündigung, Mutterschaft etc.)



# Vertragsrecht: Wichtige Grundbegriffe

- Obligation  
Schuld und Forderung  
Recht und Anspruch
- Entstehungsgründe von Obligationen?  
Vergleiche Inhaltsverzeichnis (Art. 1 – 67 OR)
- Vertragsfreiheit ≠ Vertragszwang
- Die dinglichen Rechte  
Eigentum ≠ Besitz

# Vertragsrecht: Wichtige Grundbegriffe

## Eigentum (Art. 641 ZGB)

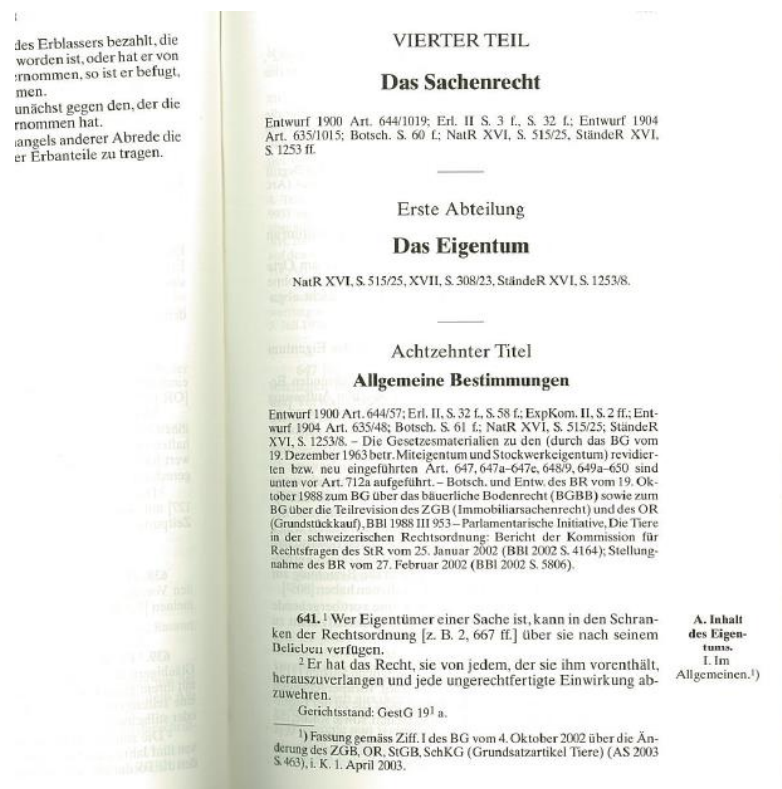
### Art. 641

#### A. Inhalt des Eigentums

##### I. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

<sup>2</sup> Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.



Wie sieht es mit meinem Hund Nala aus? Gilt für Tiere anderes?



# Vertragsrecht: Wichtige Grundbegriffe

## Tiere (Art. 641a ZGB)

### Art. 641a

#### II. Tiere

*<sup>1</sup> Tiere sind keine Sachen.*

*<sup>2</sup> Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.*

170

Das Sachenrecht

**641a.1)** <sup>1</sup> Tiere sind keine Sachen.

<sup>2</sup> Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen [z.B. 482<sup>4</sup>, 651a, 722<sup>1bis</sup>, 1ter, 934<sup>2</sup>; OR 42<sup>3</sup>, 43<sup>1bis</sup>] bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.<sup>2)</sup>

<sup>1</sup>) Eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 4. Oktober 2002 über die Änderung des ZGB, OR, StGB, SchKG (Grundsatzartikel Tiere) (AS 2003 S. 463), i. K. 1. April 2003. – Zur Unpfändbarkeit von Tieren siehe Art. 91<sup>1</sup> Ziff. 1a SchKG.

<sup>2</sup>) So auch im Strafrecht: «Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere» (Art. 110 Ziff. 4<sup>bis</sup> StGB).

**642.1** Wer Eigentümer einer Sache ist, hat das Eigentum an allen ihren Bestandteilen [OR 187<sup>2</sup>].

<sup>2</sup>) Bestandteil einer Sache ist alles, was nach der am Orte

**646.1**

len und oh  
sie Miteige

<sup>2</sup> Ist e:  
zu gleicher

<sup>3</sup> Jede:  
Pflichten e  
veräussert  
det werde

<sup>1</sup>) Dur

4. Teils des  
993) sind A

abgeändert  
Art. 20<sup>bis</sup>-2(

auf den 1. Ja

# Vertragsrecht: Wichtige Grundbegriffe

## Besitz (Art. 919 ZGB)

### Art. 919

#### A. Begriff und Arten

##### I. Begriff

<sup>1</sup> Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

<sup>2</sup> (...)



#### Vierundzwanzigster Titel

##### Der Besitz

Entwurf 1900 Art. 961/83; Erl. II, S. 372 ff.; ExpKom. IV, S. 376 ff.; Entwurf 1904 Art. 957/79; Botsch. S. 90 ff.; NatR XVI, S. 1012/7, StändeR XVII, S. 94/8; NatR XVII, S. 344/8. – Parlamentarische Initiative, Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des StR vom 25. Januar 2002 (BBJ 2002 S. 4164); Stellungnahme des BR vom 27. Februar 2002 (BBJ 2002 S. 5806).

##### A. Begriff und Arten. I. Begriff.

**919.** <sup>1</sup> Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

<sup>2</sup> Dem Sachbesitz wird bei Grunddienstbarkeiten [730 ff.] und Grundlasten [782 ff.] die tatsächliche Ausübung des Rechtes gleichgestellt.

##### II. Selbständiger und unselbständiger Besitz.

**920.** <sup>1</sup> Hat ein Besitzer die Sache einem andern zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen, so sind sie beide Besitzer.

<sup>2</sup> Wer eine Sache als Eigentümer [641] besitzt, hat selbständigen, der andere unselbständigen Besitz.

# Kontrollfragen Skript

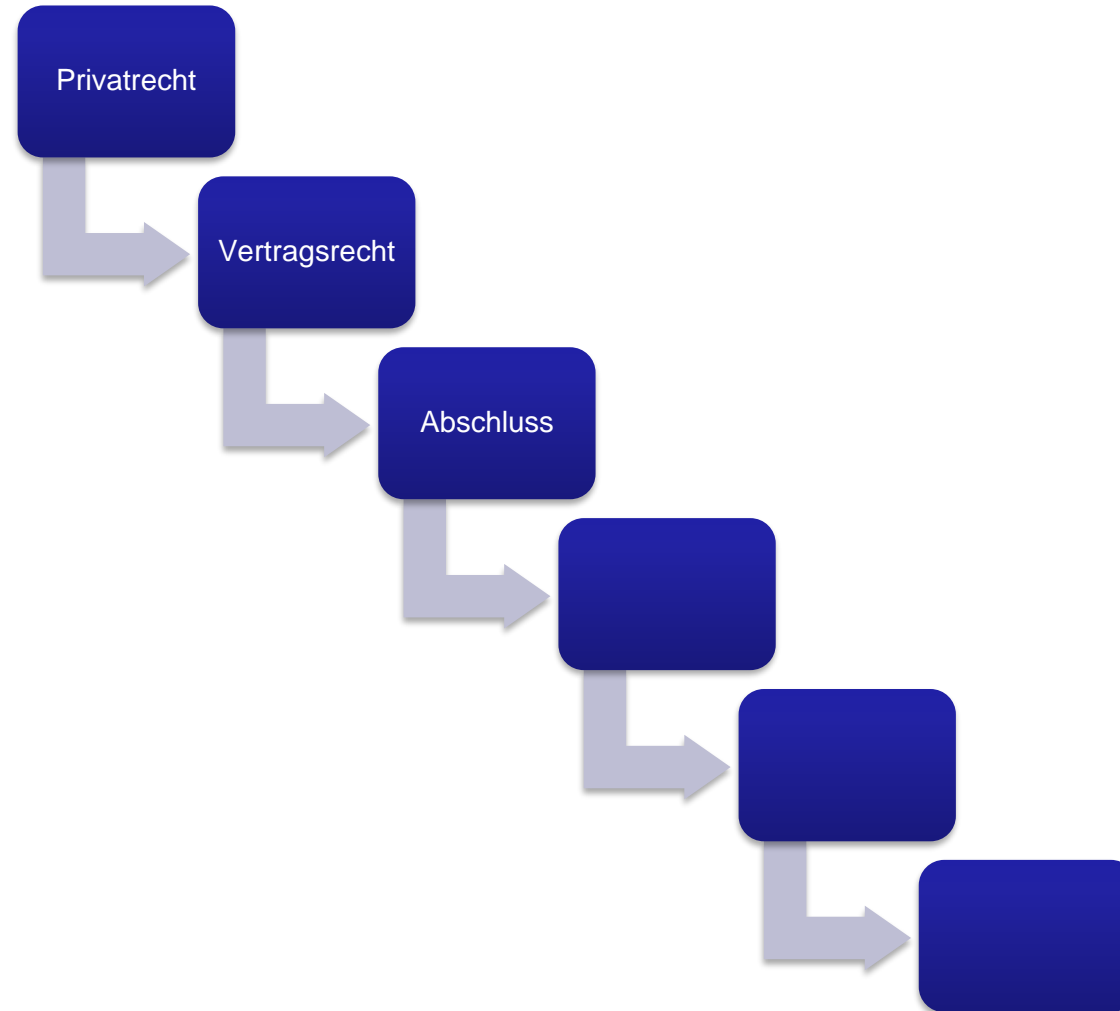
- Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!
- Brauchen Sie hier Hilfe?



Tipp:

Ist eine Obligation entstanden? Wenn ja, was ist der Entstehungsgrund?  
Lesen Sie dort nur die Marginalien (= Randtitel). Gefunden?

# Chronologie des Vertragsrechts



# Vertrag: Der Vertragsschluss (LK 5/6/7/8/9)

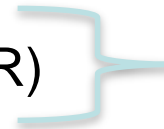
5 Voraussetzungen führen zum gültigen Vertragsabschluss:

- Handlungsfähigkeit der Parteien
- Konsens (≠ Dissens)
- Formvorschriften beachten
- Inhaltsmängel fehlen (Art. 18, 20 OR)



Rechtsfolge:  
Nichtig

- Willensmängel fehlen (Art. 21, 23 f., 28, 29 f. OR)



Rechtsfolge:  
Anfechtbar

Wird eine dieser Voraussetzungen missachtet, ist der Vertrag entweder **nichtig** oder **anfechtbar**.



# Vertrag: Der Vertragsschluss

5 Voraussetzungen führen zum gültigen Vertragsabschluss.

Wie lernen Sie diese Voraussetzungen auswendig?

**Helfen knausrige Einkäufer immer weiter?**

# Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

## **Nichtigkeit**

- Rechtsfolge der gänzlichen Unbeachtlichkeit (Art. 20 OR)
- Rechtshandlungen werden so gestellt, als seien sie nie geschehen
- Beide Parteien können sie jederzeit geltend machen (keine Fristen)
- Bereits Geleistetes wird gestützt auf die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert (Art. 62 ff. OR)

## **Anfechtbarkeit**

- Nachträgliche Beseitigung bestimmter Rechtsfolgen
- Vertrag ist gültig, ausser er wird innert Frist angefochten
- Ohne Anfechtung gilt der Vertrag als genehmigt
- Nur die betroffene Partei kann sich darauf berufen
- Bereits Geleistetes wird nach Art. 62 ff. OR zurückgefordert

# Vertragsschluss: Handlungsfähigkeit

## Die Handlungsfähigkeit der Parteien

- Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB).
- **Natürliche Personen** sind handlungsfähig, wenn sie volljährig und urteilsfähig sind (Art. 13 ZGB).  
Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 ZGB).  
Urteilsfähig ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).

# Vertragsschluss: Handlungsfähigkeit

## **Verschiedene Grade der Handlungsunfähigkeit bei nat. Personen**

### **– Völlige Handlungsunfähigkeit**

Urteilsunfähige Personen (Art. 17 f. ZGB)

Beispiel: Koma-Patient, geistig Behinderter

### **– Beschränkte Handlungsunfähigkeit**

urteilsfähig,

aber nicht volljährig oder durch Erwachsenenschutzgesetz eingeschränkt

Beispiel: Lehrling, debiler Erwachsener

# Vertragsschluss: Handlungsfähigkeit

- **Juristische Personen** sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind (Art. 54 ZGB).
- Wie überprüfen Sie, ob eine juristische Person handlungsfähig ist?
- Wie wissen Sie, wer zeichnungsberechtigt ist?
- Was ist, wenn jemand nicht als Zeichnungsberechtigter eingetragen ist?
- [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch); kennen Sie andere Homepages?

# Vertragsschluss: Konsens

- Der Konsens ist die übereinstimmende, gegenseitige Willensäußerung über die wesentlichen Vertragspunkte.  
Angebot und Akzept über die wesentlichen Vertragspunkte stimmen überein.  
Stimmen Angebot und Akzept nicht überein, spricht man von Dissens.
- Beispiel:  
Käufer: Ich bestelle 50 Bikes zu je CHF 350.00.  
Verkäufer: Ja, ich liefere 50 Bikes zu je CHF 350.00.

# Vertragsschluss: Konsens

## **Antrag mit Frist (Art. 3 OR)**

- Bis zum Ablauf der Frist gebunden

## **Antrag ohne Frist (Art. 4 f. OR)**

- Unter Anwesenden / per Telefon
- Unter Abwesenden
  - Eintreffen nach Ablauf der Frist: Handlungsbedarf?

# Vertragsschluss: Konsens

## **Stillschweigen**

- Notwendigkeit des Akzepts kann entfallen: Vermutung, dass die andere Vertragspartei im Fall der Unrichtigkeit widersprochen hätte.
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben Kontrolle und notfalls Reaktion i.S. einer Berichtigung!



# Vertragsschluss: Formvorschriften

## **Grundsatz der Formfreiheit**

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt (Art. 11 OR) oder die Parteien eine solche vereinbaren (Art. 16 OR).

Folgende Formen sieht das Gesetz vor:

- Einfache Schriftlichkeit
- Qualifizierte Schriftlichkeit
- Öffentliche Beurkundung

# Vertragsschluss: Formvorschriften

## **Einfache Schriftlichkeit**

- Niederschrift und eigenhändige Unterschrift des Verpflichteten
- Beispiel: Schriftliches Schenkungsversprechen, Schriftlicher Kaufvertrag

## **Qualifizierte Schriftlichkeit**

- Entspricht einfacher Schriftlichkeit und zusätzliche Anforderung
- Beispiel: Lehrlingsvertrag → Zustimmung kant. Berufsbildungsamt;  
Konsumkreditvertrag → Hinweis Widerrufsrecht

## **Öffentliche Beurkundung**

- Kantonales Verfahren mit Notar / Urkundsperson
- Beispiel: Grundstückkaufvertrag

# Vertragsschluss: Formvorschriften

## Digitale Signatur?

- Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR  
Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, (...).
- Ist für das E-Procurement die digitale Signatur absolut notwendig?
- Welche Anwendungsmöglichkeiten erachten Sie als sinnvoll?
- Bund hat im Jahr 2010 die SuisseID mit Mitteln gefördert.

# Vertragsschluss: Formvorschriften

## seco im Jahre 2010

### 1. Die SuisseID für die Authentifizierung.

Starke Authentifizierung gegenüber einer Anwendung (Log-in) mit dem Authentifizierungszertifikat.

Sichere und verlässliche elektronische Identitäten sind wichtige Voraussetzungen für den geordneten und rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, Behörden, Kunden und Bürgern.

Beispiel: Ein Unternehmen kann einem Kunden, den es noch nicht kennt, Ware auf Rechnung ausliefern, weil die Identität des Bestellers eindeutig und zweifelsfrei ist. So umgehen Unternehmen die Scheu gewisser Kunden vor der Preisgabe ihrer Kreditkartennummern im Internet. Wenn diese Hemmschwelle entfällt, können mehr Neukunden gewonnen und damit auch mehr Umsatz generiert werden.



### 2. Die SuisseID für die elektronische Unterschrift.

Die SuisseID basiert auf dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03).

Die SuisseID ermöglicht die Erstellung einer qualifizierten digitalen Signatur. Diese ist gesetzlich der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Damit erlangt ein elektronisch unterzeichneter Vertrag die gleiche Sicherheit wie das handschriftlich unterzeichnete Papier.

Beispiel: Eine natürliche Person kann einen Vertrag mit der Versicherung neu elektronisch rechtsgültig unterschreiben. Dadurch gewinnen beide Vertragspartner nicht nur Zeit, auch die Kosten werden gesenkt.

### Die SuisseID – und die Zukunft hat System.

Die starke Verbreitung der SuisseID wird dazu führen, dass mehr und mehr elektronische Anbieter ihre Dienste auf das SuisseID-System ausrichten. Die SuisseID wird damit auf lange Sicht zu einem universell einsetzbaren Instrument, besonders im Geschäfts- und Behördenverkehr.

**Auf [www.SuisseID.ch](http://www.SuisseID.ch) bietet Ihnen das SECO technische Unterstützung:**

- Technische Spezifikationen zur SuisseID
- SuisseID-Tool-Kit für Anwendungs-Entwickler und Integrioren für die Plattformen .NET und Java (ab April 2010 verfügbar)

(...) So spielt es zum Beispiel keine Rolle, ob eine E-Mail von einem Computer **automatisch generiert oder manuell versandt** wurde: Beide gelten als rechtsverbindliche Erklärungen des Absenders, auch wenn die eine «nur» von seinem Computer stammt. Ebenso muss jemand, der im Internet eine Bestellung auf- oder in einer Auktion ein Gebot per Mausclick abgibt, in der Regel dafür auch dann einstehen, wenn es sich als schlechtes Geschäft erweist.

Ein verbindlicher Vertrag ist freilich nicht viel wert, wenn er sich nicht beweisen oder sich nicht feststellen lässt, wer die andere Vertragspartei ist. Beide Probleme sind nicht wirklich gelöst, auch wenn E-Mails, Bildschirmausdrucke und unter Umständen auch andere Aufzeichnungen von Computersystemen (Logbücher) inzwischen häufig als **Beweismittel** eingesetzt werden.

Es ist deshalb ratsam, entsprechende Dokumente aufzubewahren (für Firmen bestehen ohnehin oft gesetzliche Pflichten zur **Aufbewahrung** von Geschäftskorrespondenz) bzw. dafür zu sorgen, dass auch für Dritte nachvollziehbar bleibt, was vereinbart wurde (z.B. in längeren E-Mail-Dialogen).

Denn im Streitfalle ist oft nicht der Nachweis eines Vertragsschlusses das Problem, sondern der Nachweis eines bestimmten Inhalts (zum Beispiel die Tatsache, dass auf einer Website ein bestimmter, vertragsrelevanter Hinweis vorhanden war oder eine bestimmte Eingabe getätigt wurde).

Als Grundregel gilt auch im Internet, dass derjenige einen bestimmten Umstand beweisen

muss (d.h. das Gericht davon überzeugen), der daraus Rechte für sich ableitet.

**Preislisten** und Produktdarstellungen auf Websites gelten oft noch nicht als verbindliches Angebot, d.h. der Anbieter hat das Recht, Bestellungen abzulehnen (z.B. bei einem falsch angeschriebenen Preis). Kommt es jedoch zum Vertragsschluss, wird sich ein Kunde in vielen

#### Digitale Signaturen unnötig

In der EU gibt es sie schon, und in der Schweiz ist sie geplant: Die gesetzliche Anerkennung der digitalen Signatur (eine Art elektronisches Siegel). In der Praxis ist die digitale Signatur heute kaum relevant, da das Gesetz für die meisten Geschäfte ohnehin keine Schriftform vorschreibt und sich der Einsatz jener digitalen Signaturen, die gesetzlich anerkannt sind, kostenmässig oft nicht lohnt (vgl. aber den Bereich MwSt. S. 12/13). Einfachere Varianten der digitalen Signatur können bei Anwendungen in einem geschlossenen Benutzerkreis sinnvoll sein, werden dann aber rein vertraglich geregelt.

Ländern auf das berufen können, was ihm auf der Website versprochen und angepriesen wurde. Sollen **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** gelten, so müssen sie online abrufbar sein, und dem Kunden muss vor der Bestellung klar gemacht werden, dass sie integrierender Bestandteil des Vertrages werden. Zu beachten ist auch, dass in der EU AGBs strengeren Regelungen unterliegen können als in der Schweiz und hierzulande zulässige Bestimmungen nach ausländischem Recht teilweise nichtig sind, was insbesondere bei Konsumentengeschäften ein Problem sein kann.

seco, E-Business Broschüre, 2006

# Vertragsschluss: Inhaltsmängel

Grundsatz: Inhaltsfreiheit

Die Parteien können vereinbaren, was sie für richtig halten

Ein Inhaltsmangel (Art. 20 OR) liegt vor, wenn der Vertragsinhalt...

- unmöglich ist (anfängliche objektive Unmöglichkeit)
- widerrechtlich ist (gegen geltendes Recht verstossend)
- gegen die guten Sitten verstösst

Hat ein Vertrag einen Inhaltsmangel, so ist er n.....

# Vertragsschluss: Willensmängel

Ein Willensmangel liegt vor, wenn der Vertragsinhalt...

- eine Übervorteilung darstellt (Art. 21 OR)
- auf einem Irrtum beruht (Art. 23 OR)
- auf einer Täuschung beruht (Art. 28 OR)
- auf einer Drohung beruht (Art. 29 OR)

Frist für die Anfechtung beachten (Art. 31 OR)

Hat ein Vertrag einen Willensmangel, so ist er a.....

# Vertragsschluss: Willensmängel

Beispiel zum Willensmangel

Lesen Sie die Beilage zum Willensmangel (Harley-Kauf)





# Vertragsschluss: Ergebnis

- Sind die 5 Voraussetzungen eingehalten, ist der Vertrag gültig zustande gekommen.
- Verträge sind einzuhalten («pacta sunt servanda»)
- Welche Ausnahmen gibt es, wonach sich eine Partei – trotz gültigem Vertragsabschluss – aus dem Vertrag zurückziehen kann?
  - Tipp: «klingelt's» Ihnen?

# Verjährung von Forderungen (LK 5)

- Aus Gründen der Rechtssicherheit hat ein Schuldner nach einer gewissen Zeit die Möglichkeit, eine eingeklagte Forderung vor Gericht mit der Einrede der Verjährung abzuwehren.
- Verjährungsfristen:
  - Art. 127 f. OR: 10 Jahre, 5 Jahre
  - In weiteren Bestimmungen: 1 Jahr, 2 Jahre, 30 Jahre
- Unterbrechung der Verjährung (Art. 135 OR)
  - Anerkennung, Schuldbetreibung, Einleitung Klage

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (LK 6)

## Definition

- AGB sind Vertragsbestimmungen, die im Hinblick auf eine Vielzahl von Verträgen, u.U. eines bestimmten Typs, generell vorformuliert werden. AEB sind speziell auf Kaufverträge ausgerichtet.

## Grundsatz 1: Keine Geltung ohne Übernahme

- AGBs müssen Bestandteil der Vertragsverhandlungen sein und Bestandteil des Konsenses sein.
- Beispiel:  
*Es gelten die AGB, welche unter [www.muster.ch](http://www.muster.ch) eingesehen werden können. Sie bilden integrierender Vertragsbestandteil.*

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Grundsatz 2: Keine Geltung trotz Übernahme

Auch wenn AGB gültig übernommen wurden, kommen sie nicht zur Anwendung, wenn:

- eine abweichende vertragliche Regelung vereinbart wurde
- keine Möglichkeit bestand, diese einzusehen
- deren Inhalt rechtswidrig, unmöglich, sittenwidrig ist (Art. 20 OR)
- Nach neuem Recht Unterscheidung zwischen B2B, B2C und C2C

### **«UWG Art. 8 Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen**

*Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.»*

# Kollision von AGB



"Battle of the forms"

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lesen Sie den Text von:

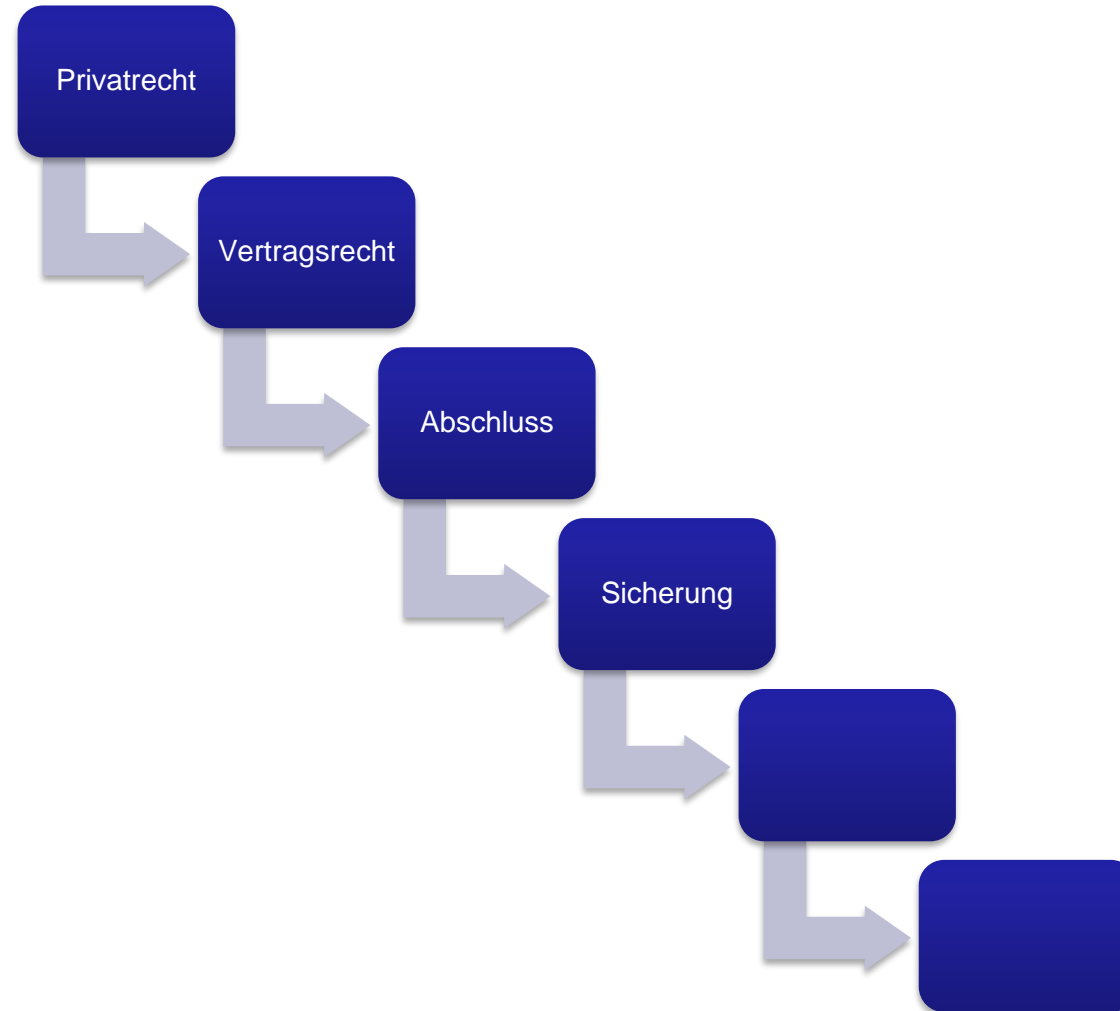
Franziska Buob, Grenzen Allgemeiner Geschäftsbedingungen  
[www.unternehmerzeitung.ch](http://www.unternehmerzeitung.ch)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Typische Inhalte von AEB

- Anwendungsbereich
- Verbindlichkeit von Bestellungen
- Preise und Zahlungsbedingungen
- Lieferungen und Leistungen des Lieferanten
- Erfüllungsort, Transportkosten
- Liefertermin, Lieferverzug
- Übergang von Nutzen und Gefahr
- Prüfung der Lieferung
- Gewährleistung
- Haftung für Mängel
- Anwendbares Recht / Gerichtsstand

# Chronologie des Vertragsrechts





# Anwendbares Recht und Gerichtsstand (LK 19)

- Ort mit dem engsten Zusammenhang
- Gericht: Grundsätzlich am Ort des Beklagten, alternative Gerichtsstände möglich

# Sicherung der Vertragserfüllung (LK 17)

## **Sicherungsmittel**

- Realsicherheiten  
Eine Sache oder eine Geldsumme haftet
- Personalsicherheiten  
Das Vermögen einer Person, welche etwas versprochen hat, haftet

# Sicherung der Vertragserfüllung

## **Realsicherheiten**

- Kaution
- Fahrnispfand
- Grundpfand
- Retentionsrecht
- Eigentumsvorbehalt
- Haft- und Reuegeld

# Sicherung der Vertragserfüllung

## **Personalsicherheiten**

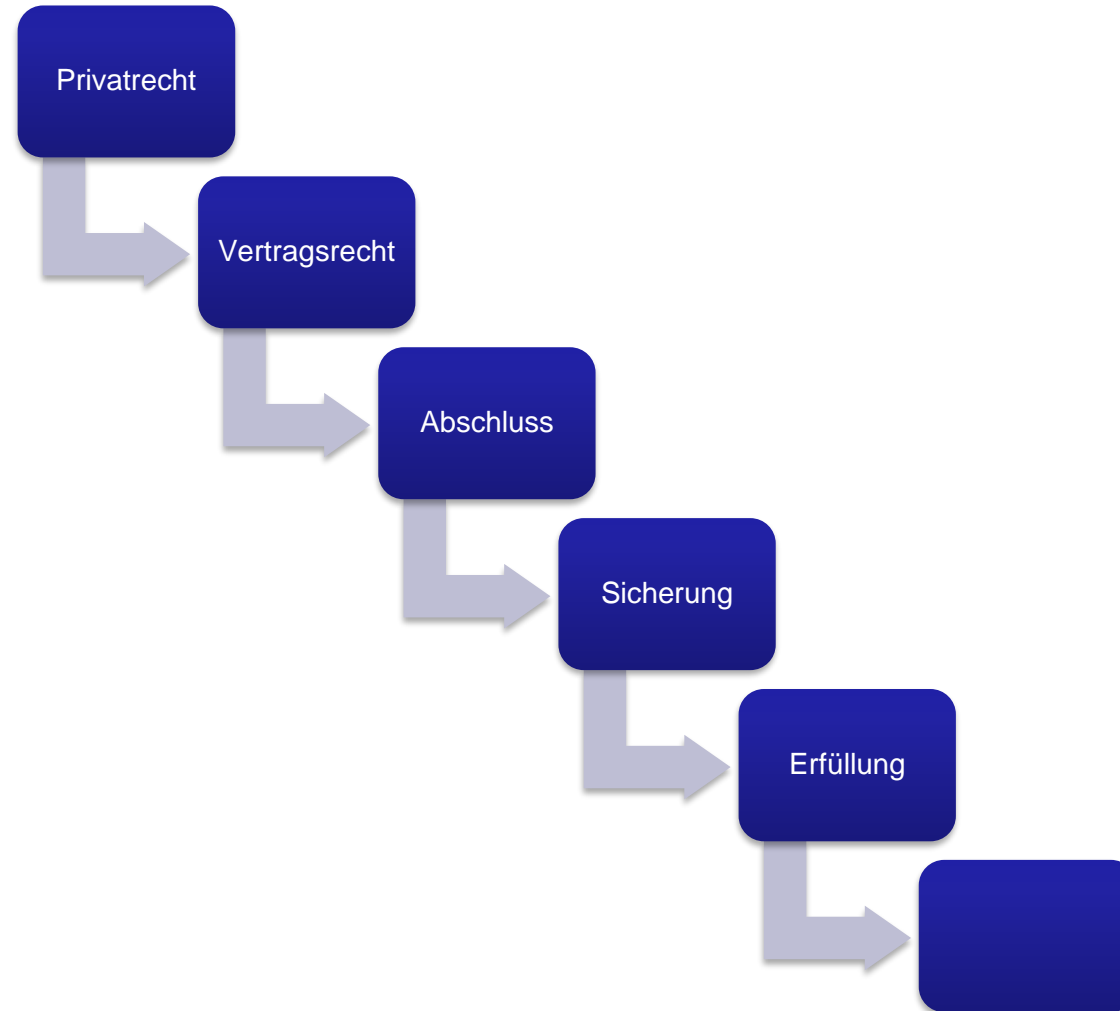
- Konventionalstrafe
- Zession
- Bürgschaft (Achtung Formvorschrift: Ab CHF 2'000.- öffentliche Beurkundung; darunter eigenhändiger Betrag)
- Garantie

# Kontrollfragen Skript

Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!



# Chronologie des Vertragsrechts



# Die Vertragserfüllung (LZ 23)

Richtige Vertragserfüllung hinsichtlich...

- Person (Art. 68 OR)
- Ort (Art. 74 OR)  
aus dem ausdrücklichen Willen der Parteien / aus den Umständen  
Grundsatz: Geld = Bringschuld  
Stück- / Gattungsschuld = Holschuld
- Zeit (Art. 75 – 81 OR)  
aus dem ausdrücklichen Willen der Parteien / aus den Umständen Grundsatz: Zug-um-Zug
- Inhalt (Art. 69 – 73 OR)  
Gemäss Vertrag

# Die Vertragserfüllung

- Vertragsstörung  
Erfolgt die Vertragserfüllung nicht richtig, liegt eine Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung vor
- Schuldner- oder Gläubigerverzug  
Je nach dem, welche Partei ihren Teil der Obligation nicht richtig erfüllt hat
- In den meisten Fällen liegt ein Schuldnerverzug vor
- Nennen Sie ein Beispiel für einen Schuldnerverzug und einen Gläubigerverzug!



# Schuldnerverzug

## Voraussetzungen des Schuldnerverzugs

- Fälligkeit der Forderung
- Mahnung, sofern notwendig
- Wirkungen des Schuldnerverzugs

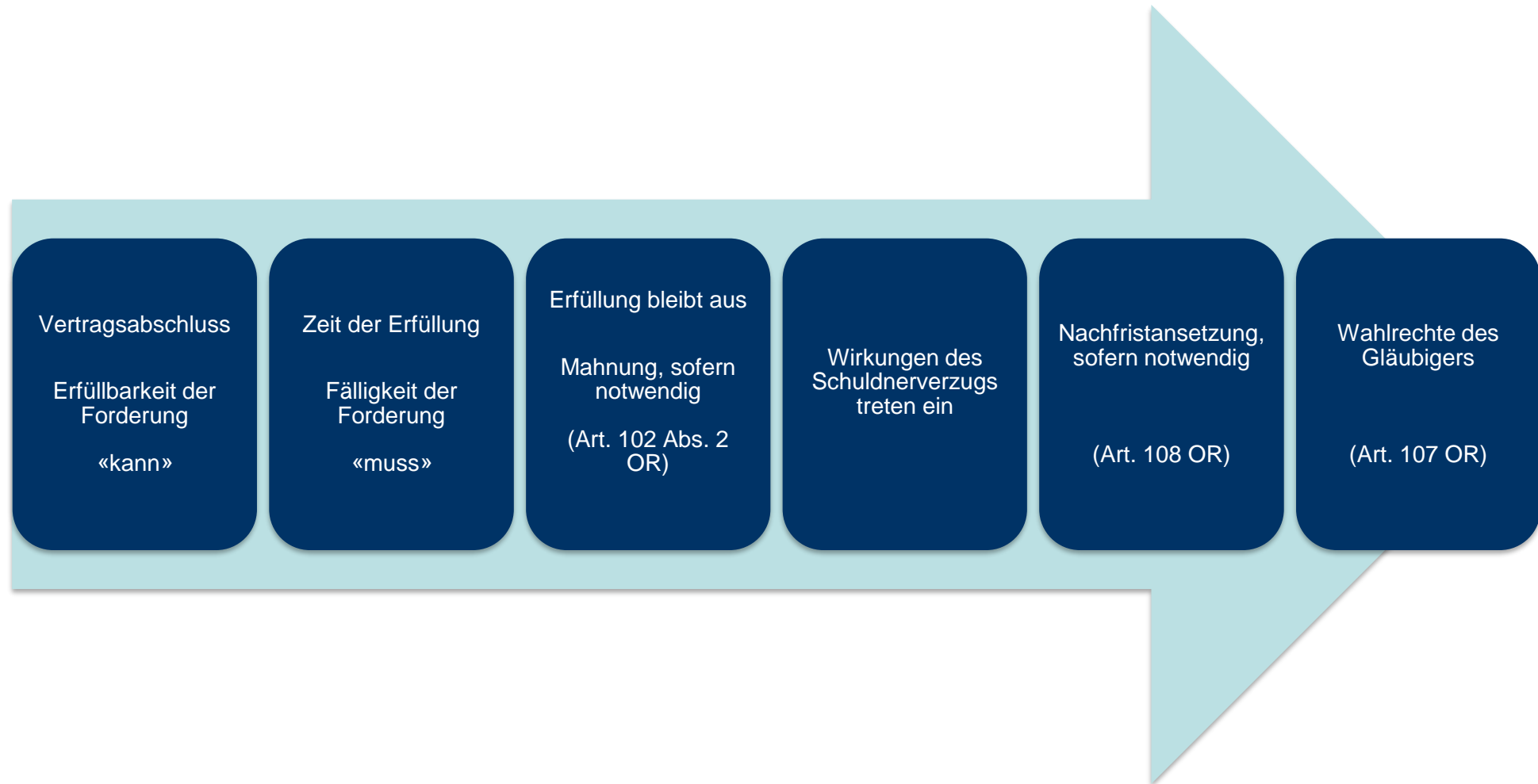
Verspätungsschaden bzw. Schadenersatz

Verzugszins

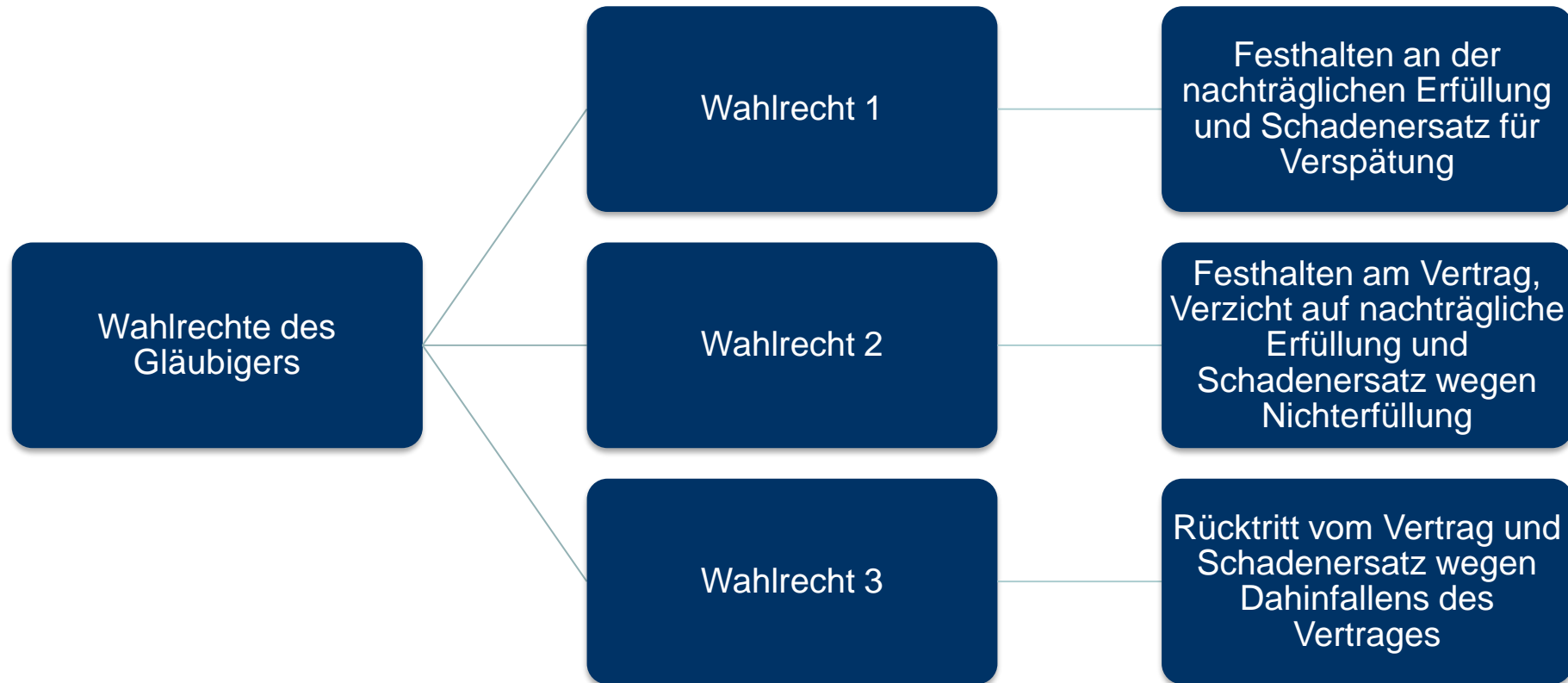
Haftung für Zufall geht zu Lasten des Schuldners

Wahlrechte des Gläubigers

# Schuldnerverzug: Ablauf

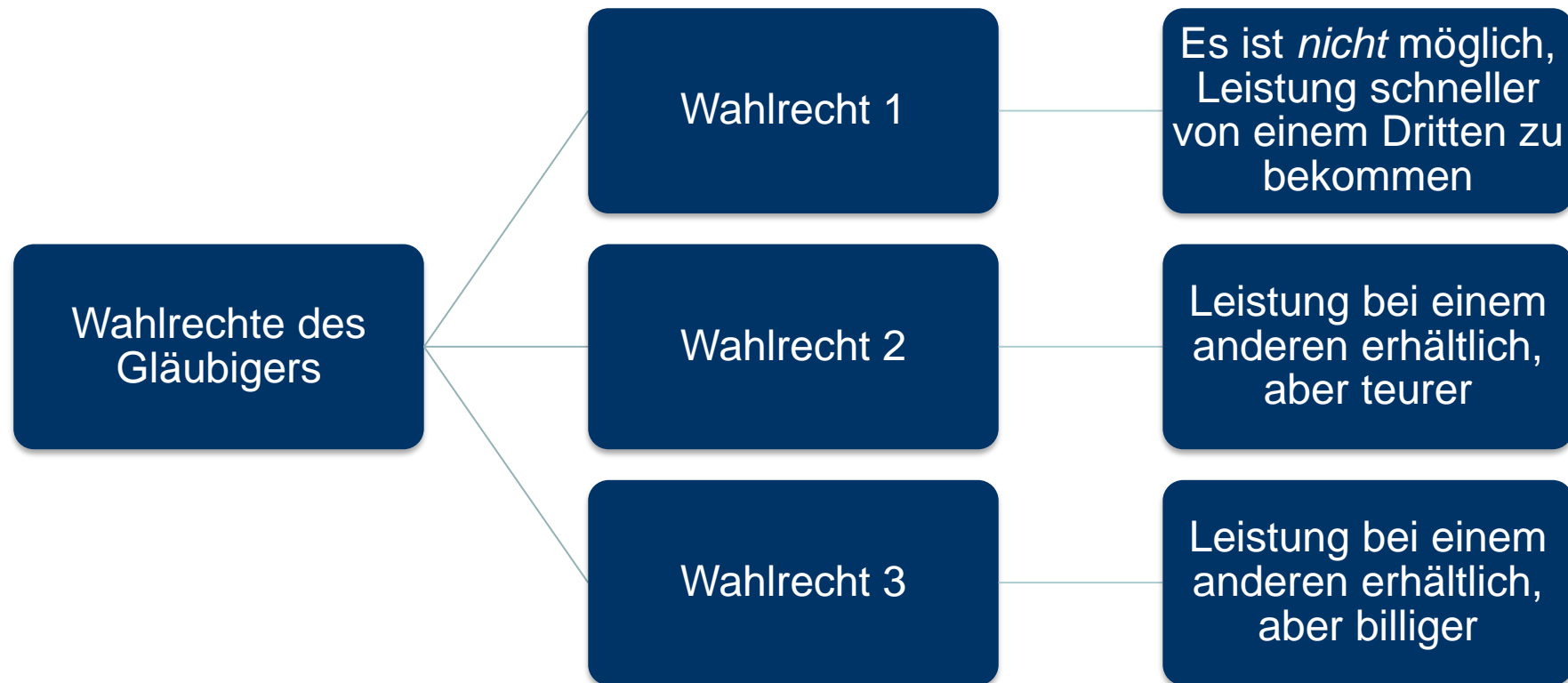


# Schuldnerverzug: Wahlrechte des Gläubigers

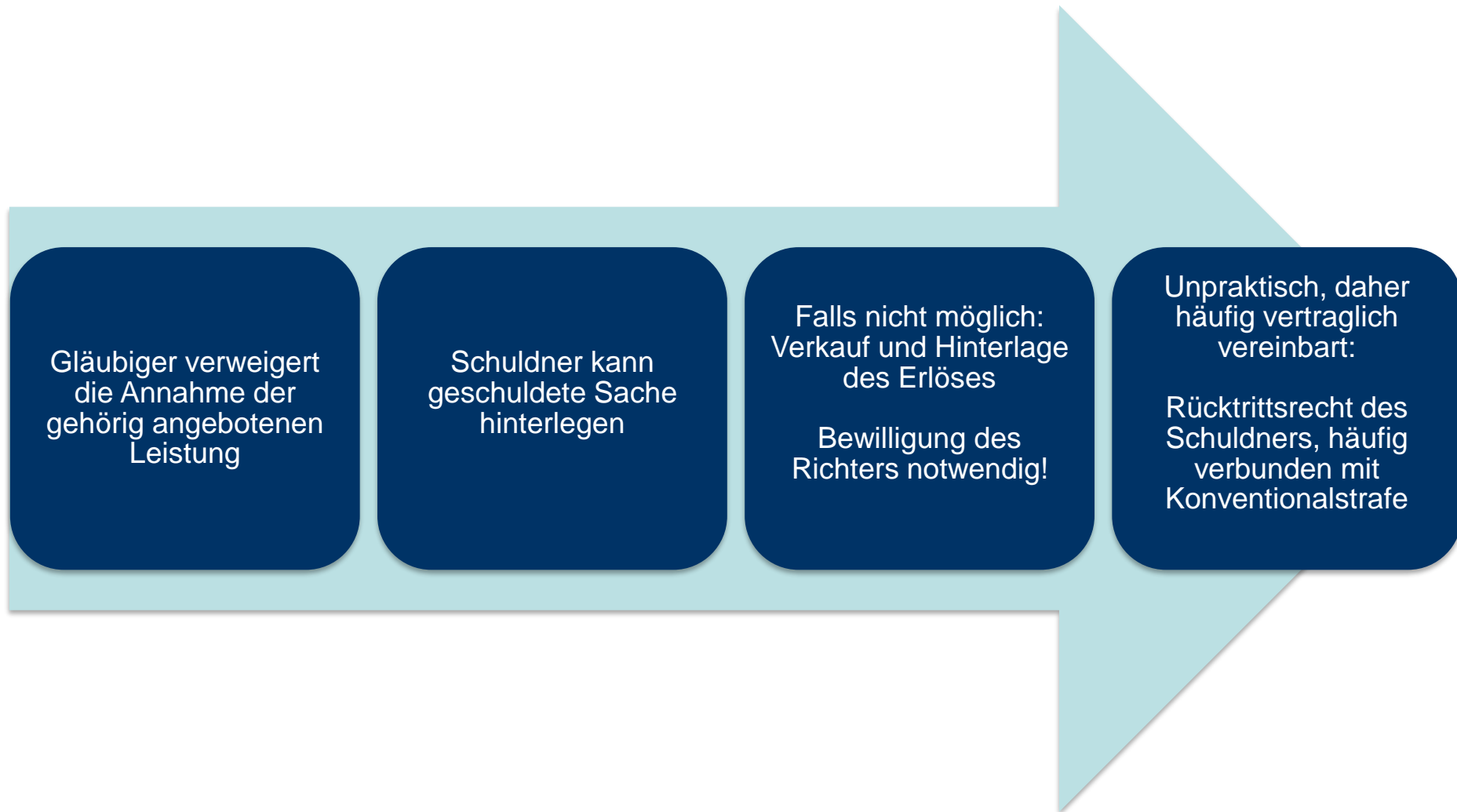


# Schuldnerverzug: Beispiel Wahlrecht

- Grafiker bestellt PC für TCHF 8 per 31. August (Verfalltag), Lieferung erfolgt nicht



# Gläubigerverzug (Art. 91 OR)



# Nachträgliche objektive Unmöglichkeit (Art.119 OR)

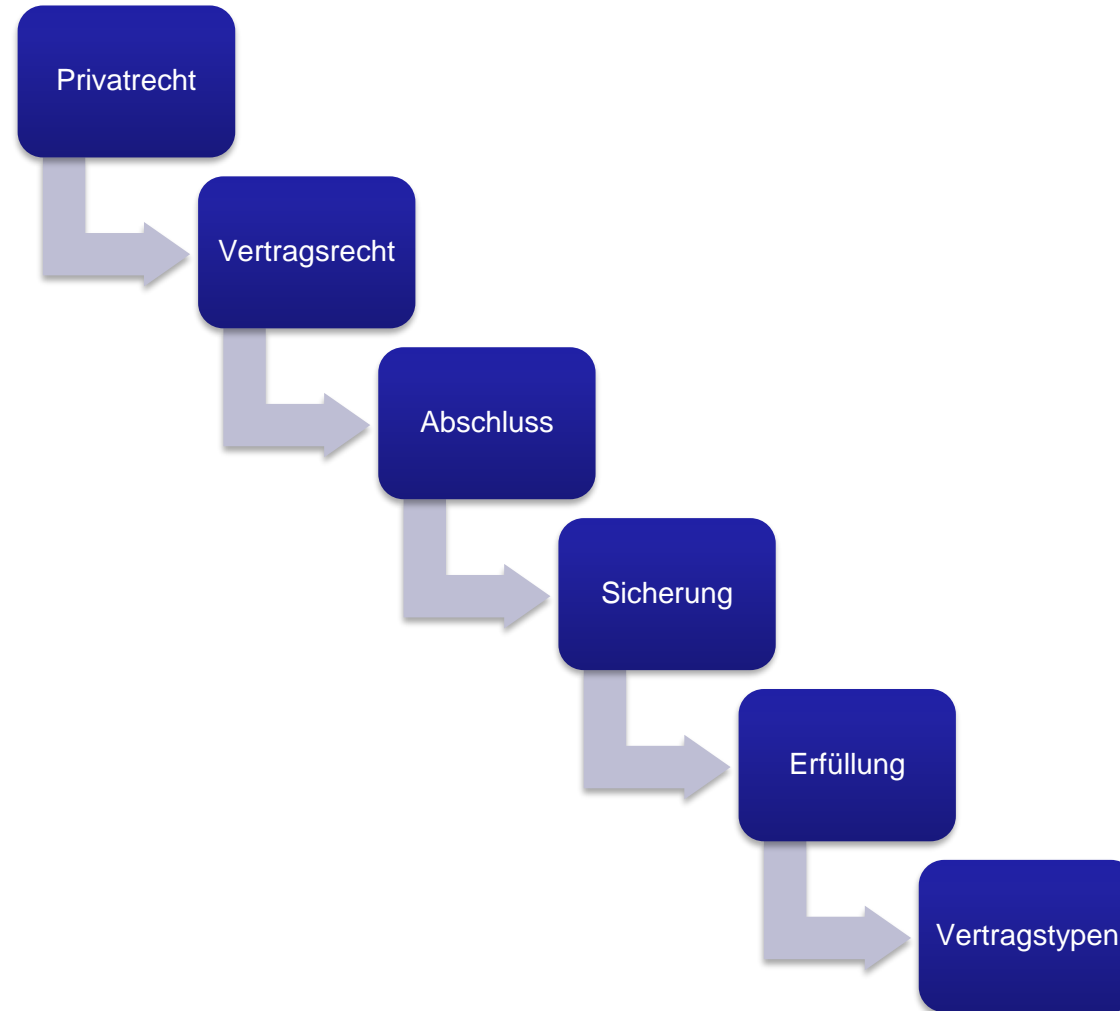
- Die Leistung wird vor der Vertragserfüllung ohne Verschulden des Schuldners unmöglich
- Folge:  
Der Vertrag fällt dahin, bereits Geleistetes kann gestützt auf die ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden
- Ausnahme:  
Fälle, in denen die Gefahr vor Erfüllung auf den Gläubiger übergeht
- Beispiel:  
Anna mietet für einen Rundflug ein Flugzeug. Vor Beginn des Rundflugs wird das Flugzeug durch einen Blitz zerstört.
- Gilt das auch bei Kaufverträgen (Art. 185 OR)? Wir werden sehen...

# Kontrollfragen Skript

- Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!



# Chronologie des Vertragsrechts





# Die einzelnen Vertragstypen (LK 11/12/14/15/16)

- **Veräußerungsverträge**  
Kauf, Tausch, Schenkung
- **Gebrauchsüberlassungsverträge**  
Miete, Pacht, Gebrauchsleihe, Darlehen
- **Verträge auf Arbeitsleistung**  
Arbeitsvertrag, Werkvertrag, Verlagsvertrag, Auftrag
- **Verwahrungs- und Sicherungsverträge**  
Hinterlegung, Lagergeschäft, Bürgschaft, Pfandvertrag, Konventionalstrafe

# Gesellschaftsrecht (LK 13)

- Handelsgesellschaften  
Kapitalgesellschaften, wirtschaftlicher Zweck  
Insbesondere AG und GmbH (strenge Regeln gemäss OR)
- Genossenschaften

# Kontrollfragen Skript

Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!



## Kontrollfrage c)

Für die **Abgrenzung** zwischen schlichtem Werkvertrag, Werklieferungsvertrag, Kauf über eine künftige Sache und Kauf mit Montagepflicht gilt Folgendes (Gauch, Der Werkvertrag, 1985):

Bei einem **schlichten Werkvertrag** ist nur Arbeit geschuldet [→ eigentlich untypischer Fall],

wogegen beim **Werklieferungsvertrag** der Unternehmer das Werk aus selbst beschafftem Stoff [→ Regelfall] herstellen muss. Das trifft etwa bei der Errichtung einer Heizanlage mit eigenem Material oder dem Bau eines Hauses aus vorfabrizierten Elementen zu.

Beim **Kauf über eine künftige Sache** trifft den Verkäufer keine Herstellungspflicht, doch können auch vertretbare Gegenstände, beispielsweise serienmässig hergestellte Möbel, Gegenstand einer vertraglichen Herstellungspflicht sein.

Die Montagepflicht kann als untergeordnete Nebenleistung zu einem Kaufvertrag hinzutreten; sie kann aber auch als praktisch gleichwertige Leistung zur Sachlieferung hinzutreten, so dass ein **gemischter Vertrag** vorliegt. Wenn die geschuldete Arbeit lediglich dazu dient, die gelieferte Sache endgültig gebrauchsfertig zu machen, überwiegt die Sachlieferung und es ist auf **Kauf mit Montagepflicht** zu erkennen.

# Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR)

## Art. 184

### A. Rechte und Pflichten im Allgemeinen

<sup>1</sup> Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der **Verkäufer**, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der **Käufer**, dem Verkäufers den Kaufpreis zu bezahlen.  
(...)

<sup>3</sup> Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.

184 [229/30]. <sup>1</sup> Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum [ZGB 641 ff.] daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen [82].

<sup>3</sup> Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.

A. Rechte  
und Pflichten  
im  
allgemeinen.

# Kaufvertrag

- Der Kaufvertrag ist in den Art. 184 ff. OR geregelt
- Wesentliche Vertragselemente sind der Kaufpreis und der Kaufgegenstand
- Kaufpreis: Bestimmt oder bestimmbar
- Kaufgegenstand: Fahrnis, Grundstücke, weitere?
- Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft auseinanderhalten, mit dem Verfügungsgeschäft wird Eigentum übertragen
- Form des Kaufvertrages

# Kaufvertrag: Gefahrtragung (Art. 185 OR)

- Stückkauf (Art. 185 Abs. 1 OR)  
Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abschluss des Vertrages auf den Käufer über
- Gattungskauf (Art. 185 Abs. 2 OR)  
Platzkauf (Holschuld): Ware muss ausgeschieden sein  
Versendungskauf: Ware muss überdies zur Versendung abgegeben sein
- Beispiele: Unterzeichnung jeweils 20.07, Übergabe 14.08  
Occasionsauto: Überschwemmung 2. August  
20 Hüftprothesen, ex works: Brand in Produktionsstätte 02.08  
20 Hüftprothesen, DDP: Brand in Produktionsstätte 02.08  
Rennpferd: Concours-Gewinn 02.08, unbekannte Krankheit 04.08  
> Muss der Kaufpreis bezahlt werden (vgl. Art. 119 Abs. 3 OR)?

# Kaufvertrag: Hauptpflichten der Parteien

## **Hauptpflichten des Verkäufers**

- Verpflichtungsgeschäft: Übergabe des Kaufgegenstandes
  - Verfügungsgeschäft: Übertragung des Eigentums erfolgt nach sachenrechtlichen Prinzipien

## **Hauptpflicht des Käufers**

- Verpflichtungsgeschäft: Zahlung des Kaufpreises
- Obliegenheit: Annahme der Kaufsache
  - Obliegenheiten sind gerichtlich nicht einklagbar
  - Werden Obliegenheiten nicht erfüllt, gehen Rechte verloren Bsp. Prüfungspflicht bei Annahme



# Kaufvertrag: Nebenpflichten der Parteien

## **Nebenpflichten des Verkäufers**

- Sorgfältige Aufbewahrung bis zur Übergabe
- Tragung der Kosten bis zur Übergabe (Bereitstellen, Übergabe)
- Untersuchungs- und Aufklärungspflichten (Messen, Wägen, Informieren)
- Verpackungspflicht (soweit notwendig bis Erfüllungsort)
- Gewährleistung (Rechts- und Sachgewährleistung)
- Beim Frankokauf und Distanzkauf: Transportkosten

# Kaufvertrag: Nebenpflichten der Parteien

## **Nebenpflichten des Käufers**

- Transportkosten (nicht beim Franko- und Distanzkauf)
- Kosten der Abnahme
- Obliegenheit: Untersuchungspflicht

# Kaufvertrag: Verzug des Käufers (Art. 214 f. OR)

## (LK 22 / 23 / 24 / 25 / 26)

### Art. 214

#### IV. Verzug des Käufers

##### 1. Rücktrittsrecht des Verkäufers

*1 Ist die verkaufte Sache gegen Vorauszahlung des Preises oder Zug um Zug zu übergeben und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, ohne weiteres (= keine Nachfrist) vom Vertrage zurückzutreten.*

*2 Er hat jedoch dem Käufer, wenn er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, sofort Anzeige zu machen.  
(...)*

214 [263/4]. 1 Ist die verkaufte Sache gegen Vorauszahlung des Preises oder Zug um Zug [184<sup>2</sup>] zu übergeben und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge [102 ff.], so hat der Verkäufer das Recht, ohne weiteres [108] vom Vertrage zurückzutreten.

<sup>2</sup> Er hat jedoch dem Käufer, wenn er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, sofort Anzeige zu machen.

<sup>3</sup> Ist der Kaufgegenstand vor der Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer nur dann wegen Verzuges des Käufers von dem Vertrage zurücktreten [107/9] und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat [beachte aber SchKG 212].

IV. Verzug  
des Käufers.  
1. Rück-  
trittsrecht  
des Verkäufers.

215. 1 Kommt der Käufer im kaufmännischen Verkehr seiner Zahlungspflicht nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, seinen Schaden nach der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preise zu berechnen, um den er die Sache in gutem Treuen [ZGB 3] weiter verkauft hat.

<sup>2</sup> Bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann er ohne einen solchen Verkauf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Markt- und Börsenpreis zur Erfüllungszeit [75] als Schadenersatz verlangen.

2. Schaden-  
ersatz und  
Schaden-  
berechnung.

# Kaufvertrag: Eigentumsvorbehalt

## Art. 214 Abs. 3

### IV. Verzug des Käufers

#### 1. Rücktrittsrecht des Verkäufers

(...)

<sup>3</sup> Ist der Kaufgegenstand vor der Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer nur dann wegen Verzuges des Käufers von dem Verträge zurücktreten und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

214 [263/4]. <sup>1</sup> Ist die verkaufte Sache gegen Vorausbezahlung des Preises oder Zug um Zug [184<sup>2</sup>] zu übergeben und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge [102 ff.], so hat der Verkäufer das Recht, ohne weiteres [108] vom Verträge zurückzutreten.

<sup>2</sup> Er hat jedoch dem Käufer, wenn er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, sofort Anzeige zu machen.

<sup>3</sup> Ist der Kaufgegenstand vor der Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer nur dann wegen Verzuges des Käufers von dem Verträge zurücktreten [107/9] und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat [beachte aber SchKG 212].

IV. Verzug  
des Käufers.  
1. Rück-  
trittsrecht  
des Verkäufers.

215. <sup>1</sup> Kommt der Käufer im kaufmännischen Verkehr seiner Zahlungspflicht nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, seinen Schaden nach der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preise zu berechnen, um den er die Sache in guten Treuen [ZGB 3] weiter verkauft hat.

<sup>2</sup> Bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann er ohne einen solchen Verkauf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Markt- und Börsenpreis zur Erfüllungszeit [75] als Schadenersatz verlangen.

2. Schaden-  
ersatz und  
Schaden-  
berechnung.

- vgl. Verordnung des Bundesgerichts betreffend Eintragung der Eigentumsvorbehalte
- Bei Konkursgefahr des Käufers sofort beim Betreibungsamt am Sitz des Käufers die entsprechenden Einträge ins Register vornehmen!

# Kaufvertrag: Eigentumsvorbehalt

- Eigentumsvorbehalt muss vertraglich vereinbart sein
- Häufig sind Formulierungen nicht genügend, da Bevollmächtigung des Verkäufers fehlt, im Namen des Käufers die Unterschriften auf dem Gesuchsformular anzubringen.

- Beispiel Vertragsklausel:

*Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.*

# Kaufvertrag: Verzug des Verkäufers (Art. 190 f. OR)

## Art. 190

### 3. Verzug in der Übergabe

#### a. Rücktritt im kaufmännischen Verkehr

*<sup>1</sup> Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet und kommt der Verkäufer in Verzug, so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche.*

*<sup>2</sup> Zieht der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er es dem Verkäufer nach Ablauf des Termins unverzüglich anzuzeigen.*

**190** [234]. <sup>1</sup> Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin [102<sup>2</sup>] verabredet und kommt der Verkäufer in Verzug [102 ff.], so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche [107<sup>2</sup>].

<sup>2</sup> Zieht der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er es dem Verkäufer nach Ablauf des Termins unverzüglich anzuzeigen.

**191.** <sup>1</sup> Kommt der Verkäufer seiner Vertragspflicht nicht nach, so hat er den Schaden, der dem Käufer hieraus entsteht, zu ersetzen [190<sup>1</sup>].

<sup>2</sup> Der Käufer kann als seinen Schaden [42] im kaufmännischen Verkehr die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preise, um den er sich einen Ersatz für die nicht gelieferte Sache in guten Treuen erworben hat, geltend machen.

<sup>3</sup> Bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann er, ohne sich den Ersatz anzuschaffen, die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Preise zur Erfüllungszeit als Schadenersatz verlangen.

3. Verzug in der Übergabe.  
a. Rücktritt im kaufmännischen Verkehr.

b. Schadenersatzpflicht und Schadenberechnung.

# Kaufvertrag: Verzug des Verkäufers

- Bestimmter Liefertermin  
«spätestens bis», «genau am» ≠ «ca.», «ungefähr», nur Datum
- Erfüllung durch Verkäufer bleibt aus
- Gesetzliche Vermutung  
Nachfristansetzung nicht nötig;  
Verzicht auf Lieferung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung (Konzept Deckungskauf)
- Unverzügliche Anzeige, falls auf der Lieferung beharrt wird

# Kaufvertrag: Verzug des Verkäufers

- Beispiel:  
Sie bestellen 200 Snowboard-Jacken spätestens bis 10. Oktober beim Lieferanten für das Weihnachtsgeschäft für CHF 10'000. Der Lieferant kommt mit der Lieferung in Verzug.
- Sie müssen keine Nachfrist ansetzen und können bei einem anderen Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen, müssen aber dort CHF 14'000 bezahlen. Den Mehrpreis können Sie von dem vertragsbrüchigen Lieferanten verlangen (Wahlrecht 2) und zwar wie folgt:
- Sie bezahlen die Rechnung beim anderen Lieferanten.
- Diese CHF 14'000 sind Ihr Schaden. Sie verrechnen diesen mit der Kaufpreiszahlung (CHF 10'000) und stellen die Zusatzkosten des Deckungskauf (CHF 4'000) dem Lieferanten in Rechnung.
- Falls Sie weniger beim 2. Lieferanten bezahlen müssten, ist es attraktiver, Sie treten vom Vertrag zurück (Wahlrecht 3). Das müssen Sie aber umgehend nach Ablauf des Verfalltags mitteilen.

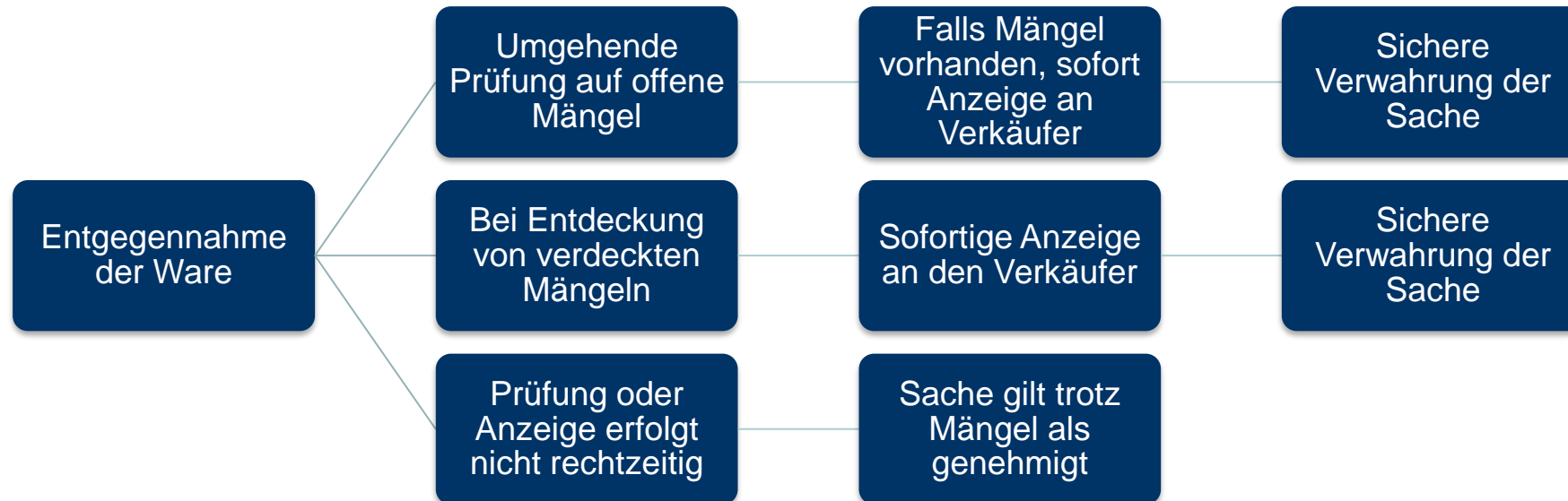


# Kaufvertrag: Gewährleistung (Art. 201 OR)

- Von Gewährleistung spricht man, wenn die gekaufte Sache Mängel aufweist
- Ein Mangel ist die Abweichung von den allgemein vorausgesetzten und von den zugesicherten Eigenschaften (Art. 197 OR)
- Wie ist vorzugehen, um die Gewährleistungsrechte nicht zu verlieren?

Lesen Sie den Gesetzestext! (**Achtung: neu ab 1.1.2013**)

# Kaufvertrag: Gewährleistung



# Kaufvertrag: Gewährleistung

## **Gewährleistungsrechte des Käufers**

- **Wandelung**

Aufhebung / Rückabwicklung des Kaufvertrages und Schadenersatz nur bei wesentlichen Mängeln möglich

- **Minderung**

Herabsetzung des Kaufpreises um den Minderwert

- **Ersatzlieferung**

Umgehende Lieferung von einwandfreier Ware, Rückgabe der mangelhaften Ware

- Nicht: Nachbesserung (in AGB aber häufig vorgesehen)

# Werkvertrag: Gewährleistung (LK 27)

- Mängelrechte werden aufgrund des Zeitpunktes unterschieden:
- Rechte vor Erstellung des Werkes:
  - Rücktrittsrecht
  - Recht bei vorauszusehender mangelhafter oder sonst vertragswidriger Herstellung, die Herstellung auf einen Dritten zu übertragen
- Rechte nach Erstellung des Werkes:
  - Wandelung (bei erheblichem Mangel und damit Unbrauchbarkeit des Werkes),
  - Minderung und
  - Nachbesserung durch den Unternehmer
  - Ausserdem kann der Besteller jeweils ergänzenden Schadensersatz verlangen

# Kontrollfragen Skript

- Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!



# Fachthemen:

## Patent- und Lizenzschutz (LK 20)

- Sehr komplexe Materie
- Eigene Zusatzausbildung zum Patentanwalt
- Zusätzliches Sicherungsmittel
- Problem der Offenlegung der «Geheimnisse»
- Risikoanalyse

# Submission (LK 21)

- Der Zugang zu den kompletten Ausschreibungsunterlagen muss gewährleistet sein.
- Der Wettbewerb muss funktionieren.
- Anbieter dürfen nicht diskriminiert werden.
- Anbieter müssen gleich behandelt werden.
- Es muss Transparenz herrschen.
- Die Auftragsvergabe sollte effizient sein.
- Die Vertraulichkeit muss gewährleistet sein.

# Aktuelle Schwellenwerte des Bundes für die Beschaffung von Gütern, DL und Bauaufträgen

- 230'000 Franken bei Lieferungen
- 230'000 Franken bei Dienstleistungen
- 8.7 Millionen Franken bei Bauwerken
- 700'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 des BöB oder für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.
- Die Schwellenwerte beziehen sich immer auf einen Einzelauftrag exklusive Mehrwertsteuer.

Werte für die Jahre 2018/2019



# Kriterien für den Zuschlag bei der Submission

- Wer erhält den Zuschlag?
- «Wirtschaftlich günstigstes Angebot»: Was bedeutet das? Der mit dem niedrigsten Preis?
- Nein, nicht unbedingt. Der Preis spielt sicher eine wichtige Rolle. Es gibt aber auch anderer Kriterien, die ebenfalls zu beachten sind:
  - Qualität,
  - Zweckmässigkeit,
  - die Art des Service,
  - das Vorliegen und die Qualität der Infrastruktur,
  - der Aufwand für Pflege und Wartung,
  - ob ein Unternehmen Lehrlinge ausbildet und sich nachhaltig verhält

# Produktehaftpflicht (LK 28)

- Besonderer Schutz der Konsumenten: Das Produktehaftpflichtgesetz
- Beispiel:  
Hans plant einen gemütlichen Fondue-Abend und hat ein Fondue-Gas-Rechaud gekauft. Während des Essens explodiert das Rechaud, Hans und seine Freundin erleiden ernsthafte Verbrennungen und das Wohnzimmer brennt. Ursache der Explosion ist eine undichte Schweissnaht am Rechaud.
- Kaufvertragsrecht für Hans, jedoch nicht seine Freundin:  
Verdeckter Mangel, Möglichkeit (bspw.) der Wandelung (Art. 208 Abs. 2 und 3 OR), Geltendmachung des Schadens
- Unerlaubte Handlung für Freundin (Art. 41 OR)

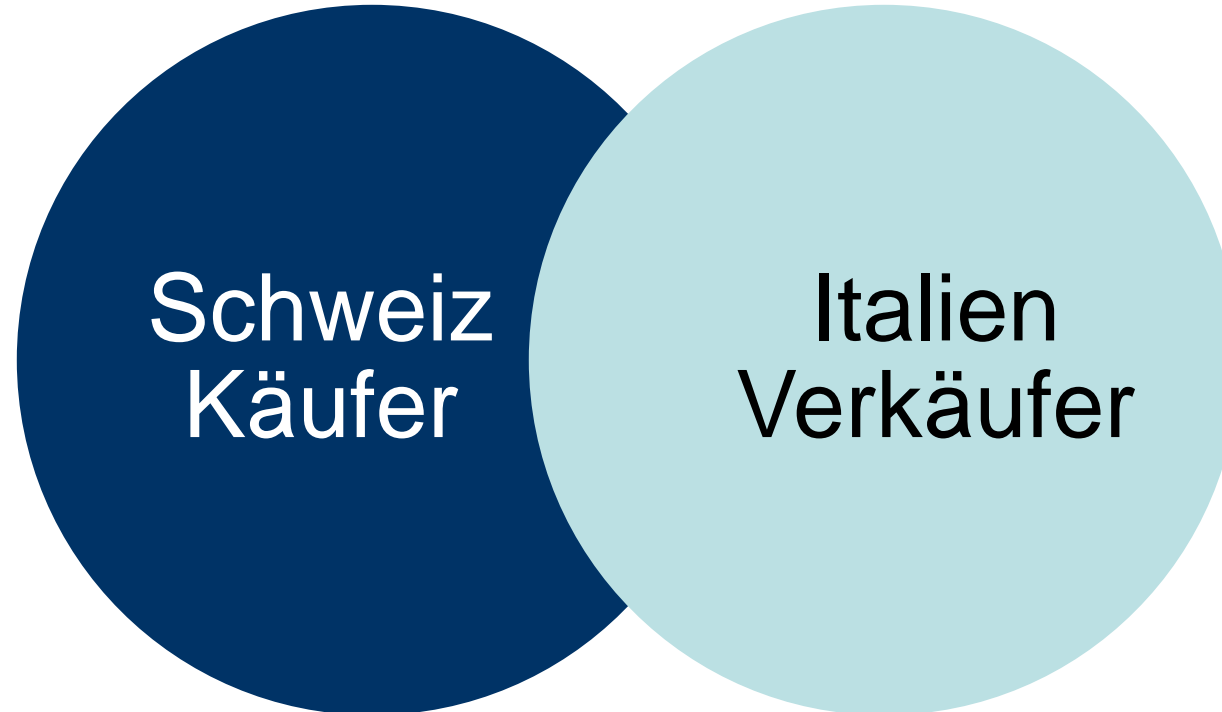
# Produktehaftpflicht

- PrHG bietet für alle Geschädigten eine «einfachere» rechtliche Grundlage
- Wer haftet?  
Alle am Produktions- und Vertriebsprozess Beteiligten können von den Geschädigten belangt werden (Hersteller, Importeur, Verkäufer)
- Wofür wird gehaftet?  
Schäden infolge Fehlerhaftigkeit eines Produkts (nicht Dienstleistungen):
  - Personenschäden (Arzt-, Spitalkosten, Verdienstaussfall, etc.)
  - Sachschäden beim Konsumenten (Wohnzimmer, etc.)
  - Selbstbehalt bei Sachschäden: CHF 900
- Wann verjähren Ansprüche aus PrHG?  
Innert drei Jahren ab Kenntnis Schaden, Fehler des Produkts, Hersteller;  
10 Jahre nach Inverkehrbringen des fehlerhaften Produkts
- Ein Ausschluss des PrHG ist nicht möglich, es ist zwingendes Recht

# Spezialitäten der Auslandsbeschaffung (LK 29/30)

- Gerichtliche Zuständigkeit
- Anwendbares Recht
- Wiener Kaufrecht
- Sicherungsinstrumente
- Incoterms

# Wiener Kaufrecht: Internationale Sachverhalte (LK 32/33)



# Wiener Kaufrecht / CISG

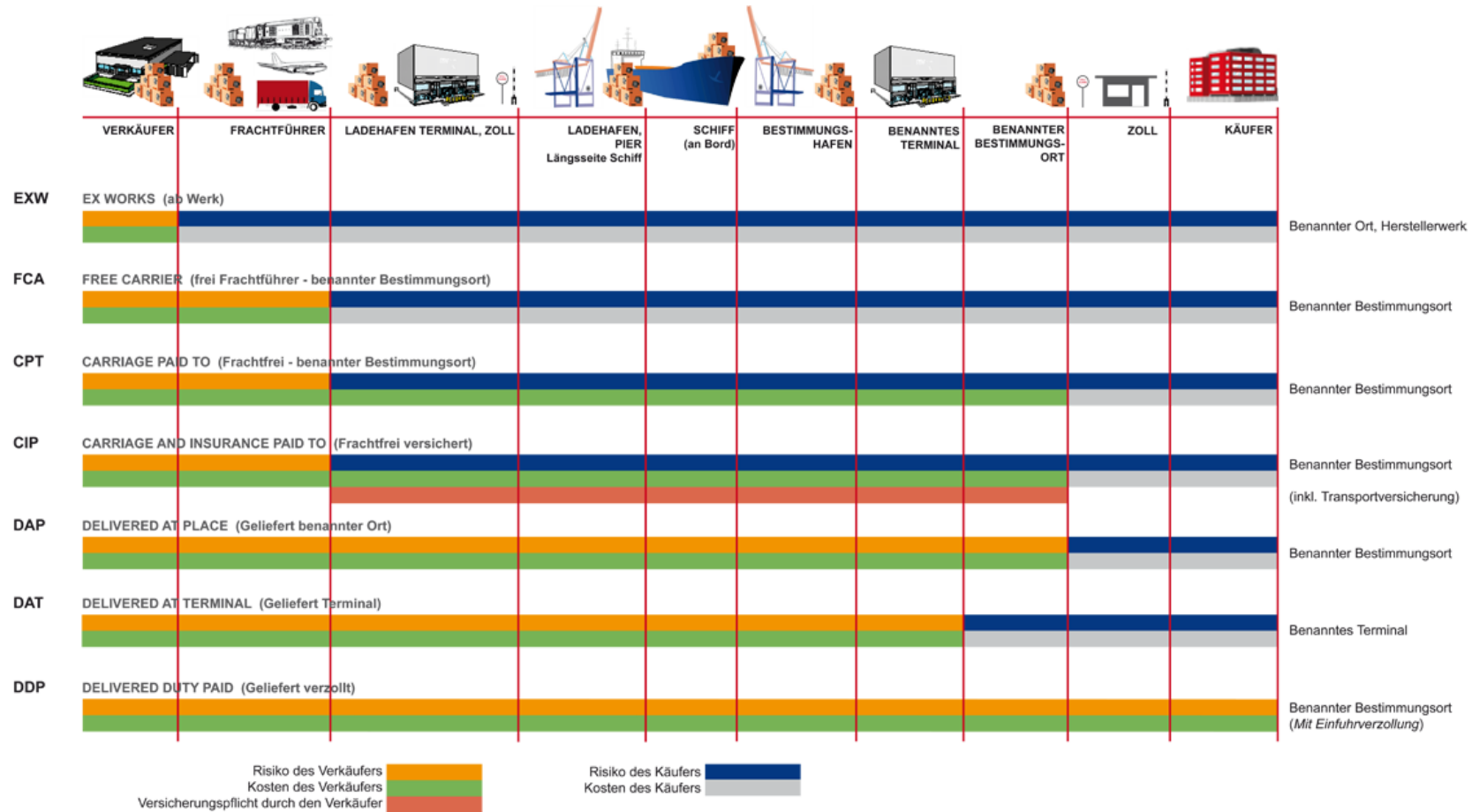
- Bei internationalen Sachverhalten stellt sich die Frage, welches Recht anwendbar ist und welches Gericht *örtlich* zuständig ist
- CISG ist Staatsvertragsrecht, das ratifiziert wurde und somit schweizerisches materielles Recht ist
- Was bedeuten die folgenden Klausel?
  - «*Anwendbar ist schweizerisches Recht.*»
  - «*Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts / CISG.*»

# Wiener Kaufrecht / CISG

## Wichtigste Unterschiede

- Ein Angebot kann bis zum Versand des Akzepts widerrufen werden (≠ Art. 9 OR)
- Stillschweigen ist nie Akzept (≠ Art. 6 OR)
- Vertragsstörungen werden einheitlich als Vertragsverletzungen bezeichnet. Es wird keine Unterscheidung zwischen Lieferverzug und Gewährleistungsfällen gemacht
- Nur wesentliche Vertragsverletzungen berechtigen zur Ersatzlieferung oder Aufhebung des Vertrags
- Gefahrübergang erfolgt grundsätzlich mit der Übergabe der Sache

# Incoterms 2010 (LZ 21)





# Bewusstsein für Problemfelder im Ausland (LK 34)

- Generelle Haftungsfälle im Ausland
- PrHG-Fälle (Fokus USA)
- Fremde Richter
- Andere Rechtsordnungen und Kulturen

# Kontrollfragen Skript

- Lesen Sie die Kontrollfragen und beantworten Sie diese!

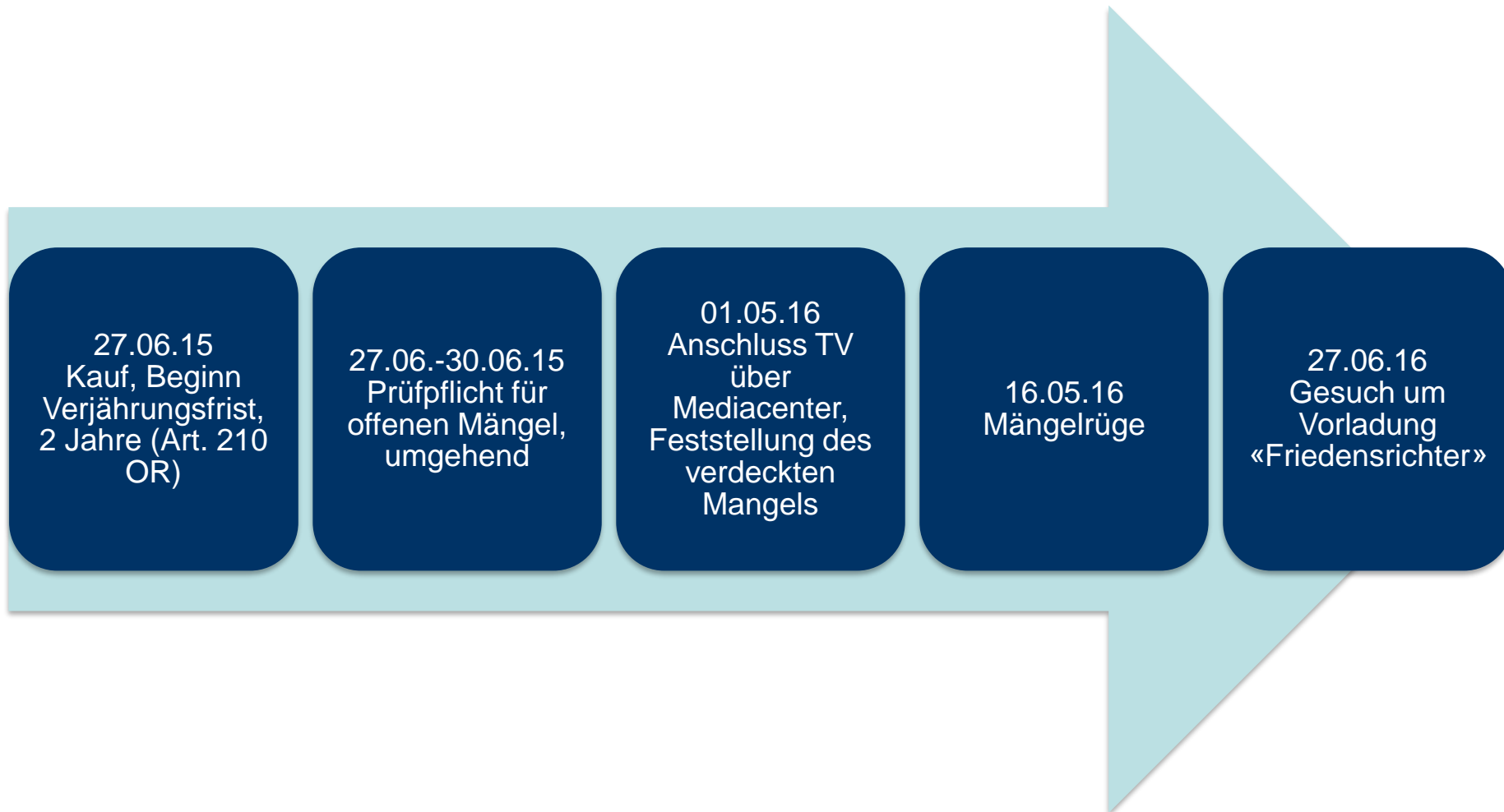


# Übungsfall

- Lesen Sie den Übungsfall und lösen Sie diesen!



# Übungsfall: Zeitschema



# Schliesslich...

- Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Erfolg bei Ihren Prüfungen
- Allfällige Fragen richten Sie bitte an [daniel.wyss@wysslaw.ch](mailto:daniel.wyss@wysslaw.ch)

## Onlinefeedback



Herzlichen Dank für Ihre Meinung und wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse vom Team Bildung